

Sonderrichtlinie
des Landes zur Unterstützung
des Ankaufs von Ersatzfuttermitteln
aufgrund der Dürre 2026

gemäß den Bestimmungen des Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetzes 1987 idgF.

Inhalt

1. Präambel	3
2. Förderziele.....	3
3. Begriffsbestimmungen	3
4. Förderart	4
5. Fördergrundsätze	4
6. Fördervoraussetzungen.....	4
7. Antragstellung	5
8. Nachweise	6
9. Verfahren.....	6
10. Förderhöhe und Auszahlung	6
11. Kontrollen	7
12. Rückzahlung und Einbehalt der Förderung	8
13. Datenverarbeitung	8
14. Inkrafttreten	8
15. Rechtsgrundlagen.....	8

1. Präambel

Der Klimawandel schreitet unaufhaltsam mit großen Schritten voran und macht auch vor dem Burgenland nicht halt. Neben extrem hohen Tagestemperaturen und lang andauernden Hitzeperioden stellt vor allem der mangelnde Niederschlag die Landwirtschaft vor immer größere Herausforderungen. Neben Ernteausfällen im Acker- und Weinbau sowie erhöhtem Schädlingsdruck in der Forstwirtschaft hat in solchen Jahren auch die Viehwirtschaft, die im Burgenland auch einen maßgeblichen Beitrag zu unserer Kulturlandschaft aber auch zum Naturschutz beiträgt, mit den Folgen des Klimawandels zu kämpfen. Insbesondere die Einlagerung von ausreichend Wintervorräten stellt dabei die Tierhalter*innen vor große Herausforderungen. Um Tierbestände mangels Futtermitteln nicht schlachten zu müssen, müssen Ersatzfuttermittel zugekauft und teilweise über weite Strecken transportiert werden. Um hier den landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung Unterstützung zu leisten, schafft die Burgenländische Landesregierung mit dieser Sonderrichtlinie einen Ausgleich, um die wirtschaftlichen Folgen des Klimawandels in diesem Bereich abzufedern.

2. Förderziele

Ziel dieser Sonderrichtlinie ist es, den landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung einen Teil des zusätzlichen finanziellen Aufwandes für die aufgrund der Dürre im Jahr 2026 erforderliche Beschaffung von Ersatzfuttermitteln abzugelten.

3. Begriffsbestimmungen

- 1) Als landwirtschaftlicher Betrieb (Landwirt*innen) im Sinne dieser Richtlinie gilt insbesondere eine Einheit, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, idF BGBl. I Nr. 62/2026, unterliegt und für die ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert gemäß Bewertungsgesetz 1955 - BewG 1955, BGBl. Nr. 148/1955, idF BGBl. I Nr. 62/2026, festgestellt wurde.
- 2) Eine juristische Person im Sinne dieser Richtlinie sind rechtlich selbstständige Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Träger von Rechten und Pflichten sind und insbesondere zur Teilnahme am Rechts- und Wirtschaftsverkehr gegründet wurden. Ausgenommen sind Gebietskörperschaften.
- 3) Ersatzfuttermittel im Sinne dieser Richtlinie sind Futtermittel, die aufgrund der durch die Dürre im Jahr 2026 verursachten Ertragsausfälle und der daraus resultierenden verminderten Verfügbarkeit von betriebseigenen Futtermitteln zugekauft werden müssen, um die Versorgung des vorhandenen Nutztierbestandes sicherzustellen. Die Förderung umfasst auch Futtermittelkäufe, die aufgrund der durch die Dürre 2026 verursachten Verknappung und der damit verbundenen Preissteigerungen zu erhöhten Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Betrieb führen. Als Ersatzfuttermittel gelten die in Punkt 10.4 dieser Richtlinie angeführten Futtermittel.

- 4) Die Großvieheinheit (GVE) ist eine standardisierte Einheit zur Umrechnung verschiedener Tierarten und Tierkategorien anhand ihres jeweiligen Lebendgewichts bzw. ihres Futter- und Haltungsbedarfs. Durch die Umrechnung werden unterschiedliche Tierbestände vergleichbar gemacht. Als Referenzwert für GVE gilt Anlage 1
- 5) Die Raufutter verzehrende Großvieheinheit (RGVE) ist eine standardisierte Einheit zur Ermittlung des Bestandes an Tieren, die überwiegend Raufutter wie Heu, Silage oder Weidefutter aufnehmen. Sie dient insbesondere der Beurteilung des Raufutterbedarfs eines landwirtschaftlichen Betriebes. Als Referenzwert für RGVE gilt Anlage 1.

4. Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung pro Förderwerber*in mit Tierhaltung.

5. Fördergrundsätze

- 1) Die Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in Punkt 2 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 3) Ein Kontrahierungszwang seitens der Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz besteht nicht.
- 4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.
- 5) Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung gemäß dieser Richtlinie darf nicht an Dritte abgetreten oder übertragen werden.
- 6) Eine Verpfändung, Veräußerung oder sonstige Verfügung über den Förderanspruch ist unzulässig. Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Abtretungsverbot kann den Ausschluss von weiteren landwirtschaftlichen Förderungen durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Folge haben.

6. Fördervoraussetzungen

- 1) Förderwerber*innen können natürliche und juristische Personen sein, die auf eigene Rechnung einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht bewirtschaften, wobei sich der Hauptbetriebssitz und die Tierhaltung im Burgenland befinden müssen und mindestens drei GVE zum Stichtag 01.07.2026 gehalten haben müssen.
- 2) Förderfähig ist der Ankauf von
 - a) - Raufutter
 - b) - Pressschnitte
 - c) - Trockenschnitte

- d) - Silomais
 - e) - Grassilage
 - f) - Körnermais/Futtergetreide.
- 3) Förderungen an Handelsbetriebe gleich welcher Stufe sind ausgeschlossen.
 - 4) Wird von einer Person neben einem Futterhandelsbetrieb auch ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Punkt 3.1 betrieben, kommt für sie eine Förderung nur dann in Betracht, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Ersatzfuttermittelkauf, der im Namen und auf Rechnung des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt, nicht im eigenen Futterhandelsbetrieb getätigt worden ist, der Ankauf zu den üblichen Markt- und Preisbedingungen erfolgt ist und der Ankauf zur Deckung des Eigenfutterbedarfs dient.
 - 5) Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderwerber nicht in Betracht. Bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit einer anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mindestens 25% beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen, einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.
 - 6) Die angekaufte Ersatzfuttermenge muss dem Futtermittelverbrauch gemäß Abs. 1 entsprechen. Abweichungen bis zu 15 % werden toleriert. Als Referenzwert gilt Anlage 2.
 - 7) Hat im beantragten Förderjahr ein Wechsel des*der Bewirtschafters*in des landwirtschaftlichen Betriebs stattgefunden, wird dieser bei der Abwicklung der Förderung berücksichtigt. Der Anspruch auf Förderung bleibt für die nachfolgende Betriebsführung aufrecht, sofern der*die neue Bewirtschafter*in sämtliche Fördervoraussetzungen dieser Sonderrichtlinie übernimmt und erfüllt.
 - 8) Für die Gewährung einer Förderung ist die Einhaltung der geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der*die Antragsteller*in in den letzten 2 Jahren ab Inkrafttreten der Sonderrichtlinie wegen eines Verstoßes gegen die 1. Tierhaltungsverordnung oder wegen Tierquälerei verurteilt wurde. Sind Verfahren nach der 1. Tierhaltungsverordnung idgF. oder wegen Tierquälerei bis zum Ende der Antragsfrist anhängig, ist die Entscheidung über die Gewährung einer Auszahlung nach dieser Sonderrichtlinie bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auszusetzen.

7. Antragstellung

- 1) Ein Antrag auf Gewährung einer Förderung kann von dem*der Förderwerber*in einmal gestellt werden.
- 2) Die Antragstellung kann online auf der Webseite des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, erfolgen. Die zur Verfügung gestellten Antragsformulare sind dafür zu verwenden.
- 3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 8) beizulegen.

- 4) Anträge können vom 20.10.2026 bis spätestens 31. März 2027 eingebracht werden.

8. Nachweise

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a. Eine Vorlage der Tierliste mit Stichtag 01.07.2026 (VIS-Datenbank, Zentrale Rinderdatenbank, MFA Tierliste, SZ Online).
- b. Ein Nachweis der SVS-Pensionspflicht. Als Beleg gilt die Beitragsvorschrift des 3. Quartals 2026 oder SVS-Bestätigung.
- c. Die Rechnungen samt Zahlungsnachweisen (Kontoauszug, Umsatzliste).
- d. Die Vorlage der unterzeichneten und vollständig ausgefüllten De-minimis Erklärung.

9. Verfahren

- 1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrags auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, Referat Agrarwesen und Agrarpolitik.
- 2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- 3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann der Antrag als Zurückziehung gewertet werden.
- 4) Wird der Mangel innerhalb der gesetzten Frist behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- 5) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine schriftliche Förderzusage zu übermitteln.
- 6) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- 7) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffenden Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

10. Förderhöhe und Auszahlung

- 1) Die Förderhöhe beträgt max. EUR 5.000,00 pro Förderwerber*in. Die Mindestförderhöhe beträgt EUR 500,00.
- 2) Förderwerber*innen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, haben die USt in Abzug zu bringen (Berechnungsgrundlage bilden die nachgewiesenen Nettobeträge).
- 3) Förderwerber*innen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen die USt nicht in Abzug bringen (Berechnungsgrundlage können die nachgewiesenen Bruttobeträge bilden).
- 4) Die Höhe der Förderung beträgt für:

Angekauftes Produkt	Maßeinheit	Konventionelle Ware bis zu €	Bio-Ware bis zu €
Heu	100 kg	13,00	17,00
Silage lose	100 kg	5,00	7,00
Silageballen Gras/ Mais in Ballen Ø ~ 120 cm	1 Ballen	20,00	26,00
Mais am Stamm	1 ha	455,00	591,00
Maissilage/Silomais	100 kg	2,00	2,50
Grasgrünpellets, Luzernegrünpellets, Maisganzpflanzenpellets	100 kg	7,00	9,00
Trockenschnitte	100 kg	7,00	9,00
Pressschnitte	100 kg	1,50	2,00
Körnermais für Betriebe mit GVE-Bestand in ausgewiesenen Gebieten	100 kg		
• Trocken		5,00	7,00
• Nass		4,00	5,00
Futtergetreide (inkl. Soja)	100 kg	5,00	7,00

- 5) Der Fördersatz beträgt 30 % der eingelangten Rechnungen lautend auf den*die Förderwerber*in.
- 6) Die Rechnungen für den Ankauf von Ersatzfuttermittel werden nur anerkannt, wenn die Futtermittel im Zeitraum vom 01.07.2026 bis 31.03.2027 zugekauft werden.
- 7) Die Gewährung der Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2025/1989

11. Kontrollen

- 1) Der*Die Förderwerber*in ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 7 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 2) Der*Die Förderwerber*in haben den Organen der Burgenländischen Landesregierung, des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU, im Folgenden Prüforfane genannt, das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten.
- 3) Die Prüforfane sind ermächtigt, Einsicht in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle sonstigen Unterlagen zu nehmen, die die Prüforfane für ihre Prüfung für erforderlich erachten.
- 4) Die Prüforfane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung den Förderwerber*innen zu bestätigen. Im Falle automatisationsunterstützter Buchführung haben die Förderwerber*innen auf ihre Kosten den Prüforfanen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.
- 5) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des*der Förderwerber*in anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

- 6) Das Land Burgenland behält sich vor, Verstöße gegen gültige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien im Rahmen dieser Förderung sofern sie den landwirtschaftlichen Betrieb und die Tierhaltung betreffen, zu sanktionieren.

12. Rückzahlung und Einstellung der Förderung

- 1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen. Die Zahlung der Förderung ist einzustellen, wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen.
- 2) Wiederholte Verstöße können den Ausschluss von weiteren landwirtschaftlichen Förderungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur Folge haben.

13. Datenverarbeitung

- 1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
- 2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- 3) Personenbezogene Daten werden an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen, der EU oder an die von diesen für die Kontrolle Beauftragten übermittelt oder offengelegt. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.
- 4) Der*Die Förderwerber*in hat unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

14. Inkrafttreten

Diese Sonderrichtlinie tritt mit 20.10.2026 in Kraft.

15. Rechtsgrundlagen

- 1) Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz 1987, LGBL. Nr. 59/1987, idF LGBL. Nr. 38/2015
- 2) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1989 der Kommission, ABl. L 1989 vom 03.10.2025
- 3) Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004 idF. BGBl. II Nr. 10/2025